

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: Harribo, Katharina	Geburtsdatum: 26.08.2009
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten Harribo, Monika (Mutter) Harribo, Wolfgang (Vater)	
Adresse: Erxtenburg 1 49076 Osnabrück	Erreichbarkeit (Telefon, etc.): 123153

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über

- Impfausweis
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliche Bescheinigung
- Bescheinigung Behörde/Einrichtung

Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,
aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung
dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.

Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.

Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung